

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PLUTONIKA DESIGN OG

GELTUNGSBEREICH UND UMFANG DES AUFTRAGES

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und Plutonika Design OG (nachfolgend Plutonika genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von Plutonika ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Gegenbestätigungen unserer Vertragspartner unter Hinweis auf ihre Geschäfts- und Lieferbedingungen, die sich nicht mit unseren Geschäftsbedingungen decken, werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Der Tätigkeit von Plutonika liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.

Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:

- » General/Subunternehmerauftrag
- » Grafikdesign (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung
- » Kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
- » Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)

Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:

- » Umfassendes Briefing
- » Beistellung detaillierter Unterlagen
- » Geschäftsbedingungen

AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERFRISTEN

Bei Übernahme eines Grafikdesignauftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Grafikdesignarbeiten bzw. der Lieferungen zu treffen.

Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.

Plutonika ist berechtigt, Aufträge durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Partner ist schriftlich zu vereinbaren.

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch Plutonika, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten

Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden von Plutonika – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

ENTGELTLICHKEIT VON PRÄSENTATIONEN

Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.

In besonderen Fällen kann Plutonika dem/r Auftraggeber/in eine Rücktrittsoption mit einer vorab vereinbarten Pauschalentschädigung für die Präsentationsleistung anbieten. Siehe Artikel „Rücktrittsrecht“.

Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.

URheberRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND NUTZUNGSRECHTE

Das gesetzliche Urheberrecht von Plutonika Design an ihren Arbeiten ist unverzichtbar.

Der/die Auftraggeber/inist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von Plutonika erbrachten Leistungen nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.

Die dem Auftraggeber eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Plutonika als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.

Der/die Auftraggeber/inist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung von Plutonika geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum von Plutonika und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).

Werden von Plutonika erbrachte urheberrechtliche Leistungen über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der/die Auftraggeber/in verpflichtet, Plutonika hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.

Bei von Plutonika erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und

zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).

Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

Plutonika ist zur Anbringung ihrer Wortmarke auf allen von ihr entworfenen und ausgeführten Objekte in angemessener Größe berechtigt.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Plutonika behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihr durch die Arbeit beim und mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.

Plutonika hat ihre Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten und verbürgt sich für deren Verhalten.

RÜCKTRITTSRECHT

Wird dem/der Auftraggeber/in in der Auftragsbestätigung die Rücktrittsoption kann er/sie binnen zwei Werktagen nach Präsentation des ersten Konzepts oder Vorentwurfs vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist, dass die Präsentation am Geschäftssitz von Plutonika stattfindet und keine Arbeiten in digitaler oder analoger Form (z.B. PDFs, Ausdrucke oder sonstige Muster) an den Auftraggeber weitergegeben wurden. Plutonika stellt in diesem Fall dem Auftraggeber ungeachtet der erbrachten Arbeitsstunden das im Angebot festgelegte Abstandshonorar zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer in Rechnung. Die Option muss im Angebot explizit ausgewählt werden; eine nachträgliche Inanspruchnahme insbesondere nach einer erfolgten Präsentation ist nicht möglich. Als Präsentation gilt in diesem Zusammenhang auch die elektronische Übermittlung von Konzepten und Entwürfen.

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von Plutonika ist der/die Auftraggeber/in berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern entbinden Plutonika von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Plutonika möglich. Im Fall eines Stornos hat Plutonika das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

ERFÜLLUNGSORT UND -ZEIT

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erbringt Plutonika die Leistungen an ihrem Geschäftssitz.

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist von Plutonika grundsätzlich einzuhalten. Bei von Plutonika zu verantwortenden Lieferverzug

inkl. Nachfrist ist diese verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass Plutonika auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsbefreiung bekannt werden.

HONORARANSPRÜCHE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Plutonika hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien der Werbegrafik-Designer (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 32 Kartellgesetz) im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:

- » Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.)
- » Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation etc.)
- » Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- » Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
- » Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)
- » Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten etc.)
- » Fremdleistungen

Die von Plutonika gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten analog die, für den Gesamtauftrag festgelegten, Zahlungsbedingungen.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist Plutonika berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Der/die Auftraggeber/in ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelung zurückzuhalten.

HONORARHÖHE

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Ausstellung der Rechnung geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen „Honorarrichtlinien für Werbegrafik-Designer“. Die dort ausgewiesenen Honorarsätze gelten als Mindesttarife.

HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Plutonika ist verpflichtet, die ihr erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen des Auftraggebers zu wahren. Sie haftet für Schäden nur im Fall, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Der/die Auftraggeber/in haftet dafür, dass Plutonika die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Plutonika ist verpflichtet, nachträglich bekannt gewordene Mängel an ihrer Werkleistung zu beseitigen. Der/die Auftraggeber/in hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern sie

von Plutonika zu verantworten sind. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Mangel bzw. Schaden Kenntnis erlangt haben, eingeschränkt auf die von Plutonika abgedeckten Aufgabenbereiche, gerichtlich geltend gemacht werden.

Plutonika haftet nicht für von ihr im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vermittelte Leistungen Dritter (z.B. Druckerzeugnisse oder Software).

Der/die Auftraggeber/in hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder – falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung.

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von Plutonika zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz von Plutonika zuständig.

SONSTIGES

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.